

Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 18/24

Datum: 21.07.2025



Beschluss

Folgender Grundbesitz,

eingetragen im WE-Grundbuch von Eberstadt Blatt 12709

lfd. Nr. 1: ½ Miteigentumsanteil am Grundstück

2/zu 1: Lfd. Nr. 1 gemäß Fortführungsmitteilung Nr. 5/2017 zerlegt und als

Gemarkung Eberstadt Gebäude- und Freifläche Stockhausenweg 48	Flur 4	Flurstück 203/2 - 369 qm –
Gemarkung Eberstadt Gebäude- und Freifläche Stockhausenweg 48 A	Flur 4	Flurstück 203/3 - 337 qm –

eingetragen am 21.04.2017;

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Blatt angelegt (Blätter 12709-12710); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 27. Dezember 1993 Bezug genommen;

zu 1: Der Inhalt des Sondereigentums ist geändert; es wurde ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche (Wegerecht) begründet.

Laut Gutachten zum Stichtag 25.10.2024:

Einfamilienhaus als ETW; Baujahr 1958, Modernisierungsjahr 2020-2022;

soll am

Mittwoch, den 10. Dezember 2025, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 09.04.2024.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

438.000,00 €

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzeichens:

100762301036